

IDW KNOWLEDGE PAPER

NACHFOLGEPLANUNG IM UNTER- NEHMEN GANZHEITLICH GESTALTEN

DER WIRTSCHAFTSPRÜFER ALS UMFASSENDE BERATER

STAND 23.06.2026

INHALT

Executive Summary	3
1. Steuerliche Beratung	4
1.1. (Un-)entgeltliche Übertragung oder Verkauf	4
1.2. Zu berücksichtigende Steuerarten	4
1.3. Art des Verkaufs eines Unternehmens	5
1.3.1. Asset Deal	5
1.3.2. Share Deal	6
1.3.3. Haftung	6
1.3.4. Sonderformen	6
2. Berichterstattungspflichten	7
3. Juristische Aspekte	8
3.1. Eintritt in bestehende Verträge	8
3.2. Bestehende Arbeitsverhältnisse	9
3.3. Erb- und familienrechtliche Überlegungen	9
3.3.1. Testament und Erbvertrag	9
3.3.2. Gesellschaftsvertrag	10
3.3.3. Liquiditätsplanung auf Gesellschafterebene	10
3.3.4. Ehevertrag	10
4. Unternehmensbewertung	11
5. Fazit	12



EXECUTIVE SUMMARY

Die Regelung der Nachfolge ist weit mehr als ein rein administrativer Akt – sie ist ein entscheidender Meilenstein für den langfristigen Unternehmenserfolg; möglicherweise über Generationen hinweg. Doch die Komplexität ist hoch: Ein reibungsloser Übergang gelingt nur, wenn das sensible Zusammenspiel aus rechtlichen Rahmenbedingungen, steuerlichen Optimierungen und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten aufeinander abgestimmt ist.

Wer den Prozess unterschätzt, kann sich mit unter Umständen existenzbedrohenden Risiken konfrontiert sehen. Ob steuerliche Fallstricke, unklare Bewertungsmethoden oder rechtliche Instabilitäten – die Hürden sind vielfältig. Nachfolgend wird aufgezeigt, worauf es wirklich ankommt, welche Risiken und Fallstricke bestehen, und wie Wirtschaftsprüfer Unternehmen und Unternehmer bei der Nachfolgeplanung umfassend unterstützen können.



1. STEUERLICHE BERATUNG

Die folgenden Ausführungen können als Hilfestellung bei (ersten) Überlegungen dienen und sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit erste zu beachtende Anhaltspunkte gewähren.

1.1. (Un-)entgeltliche Übertragung oder Verkauf

Zunächst sollte der Inhaber des Unternehmens bzw. der Unternehmensanteile klären, ob das Unternehmen bzw. die Anteile an die

„nächste Generation“ weitergegeben oder ob das Unternehmen bzw. die Anteile (auch an einen Dritten) veräußert werden sollen.

1.2. Zu berücksichtigende Steuerarten

Zu den relevantesten Steuerarten im Rahmen der Nachfolge gehören insbesondere die

- Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- Einkommen- und ggf. Körperschaftsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Umsatzsteuer sowie
- Grunderwerbsteuer.

Geht beispielsweise ein Unternehmen im Rahmen der (vorweggenommenen) Erbfolge über, können nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen 85%, in einigen Fällen auch 100% des sog. begünstigten Vermögens von der darauf entfallenden Erb- oder Schenkungsteuer verschont werden. Als begünstigtes Vermögen gilt:

- Betriebsvermögen (Betrieb, Teilbetrieb, Beteiligung an einer Personengesellschaft),
- inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder
- Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25% beteiligt war.

Zu beachten ist in diesem Kontext jedoch die aktuell anhängige Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 804/22) zu der Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen beim Übergang betrieblichen Vermögens gemäß §§ 13a, 13b, 13c, 19, 19a, 28a ErbStG und § 203 BewG mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Wird das Unternehmen bzw. werden Teile daran veräußert und entsteht dadurch ein Veräußerungsgewinn, sieht das Einkommensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen Freibeträge und/oder Ermäßigungen für den Veräußerer vor.

Sofern Grundstücke zum Unternehmensvermögen gehören, fällt im Regelfall Grunderwerbsteuer an. Der Steuersatz variiert je nach Bundesland, in dem ein Grundstück belegen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können Steuerbefreiungen geltend gemacht werden, wodurch die Grunderwerbsteuer ganz oder anteilig nicht zu entrichten ist.

1.3. Art des Verkaufs eines Unternehmens

Kauf bzw. Verkauf eines Betriebes sind auf zwei Arten möglich: Der Kauf eines Unternehmens kann durch den Erwerb der Anteile des

Unternehmens (sog. Share Deal) oder durch den Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (sog. Asset Deal) erfolgen.

1.3.1. Asset Deal

Im Rahmen eines Asset Deals erwirbt der Käufer einzelne, aktive wie passive, Wirtschaftsgüter im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge. Diese Wirtschaftsgüter stellen neben dem originären Geschäfts- oder Firmenwert häufig die wesentlichen Aktiva und Passiva des verkauften Unternehmens dar.

Der Käufer hat bei einem Asset Deal die Möglichkeit, sich die für ihn relevanten Wirtschaftsgüter „herauszupicken“.

Wird das zu veräußernde Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens geführt, kommt eine Veräußerung nur im Rahmen eines Asset Deals in Betracht. Nur eine vorherige Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft würde einen Share Deal ermöglichen.

1.3.2. Share Deal

Beim Share Deal werden die Anteile bzw. Teile der Anteile an einem Unternehmen veräußert. Das Unternehmen selbst bleibt in seiner Form erhalten. Die vom Unternehmen geschlossenen

Verträge behalten ihre Gültigkeit. Somit kommt es nur zu einem Wechsel des Anteilseigners. Im Falle der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen ist eine notarielle Beurkundung notwendig.

1.3.3. Haftung

Der Unternehmensnachfolger haftet für alle betrieblichen Steuerschulden, die im Kalenderjahr vor dem Verkauf entstanden sind. Die Haftung ist dabei auf den Bestand des übernommenen Vermögens beschränkt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer und die Lohnsteuer. Zwar bleibt der bisherige Betriebsinhaber (ebenfalls) Steuerschuldner; allerdings besteht für das Finanzamt, in Fällen, in denen der (dann ehemalige) Betriebsinhaber die Steuerschulden nicht bedient bzw. bedienen kann, die Möglichkeit, den neuen Betriebsinhaber in Anspruch zu nehmen. Die Haftung für Steuerschulden kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, eine vertragliche Abrede über die zivilrechtliche Erstattung des ehemaligen Betriebsinhabers an den neuen Betriebsinhaber zu vereinbaren.

1.3.4. Sonderformen

Im Rahmen der Nachfolgeplanung können auch Themen wie die Gründung von Familienstiftungen, gemeinnützigen Rechtsträgern oder Zuwendungen an Wohltätigkeitsorganisationen relevant werden. Häufig wird auch

(unternehmerisches) Vermögen unter Nießbrauchsvorbehalt auf nachfolgende Generationen übertragen. Solche Themen bedürfen einer engen steuerlichen Begleitung.



2. BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

Auch im Rahmen der Nachfolge können sowohl handelsrechtliche als auch steuerliche Abschlüsse zu erstellen sein. Dazu können u.a. die Erstellung von Zwischen-, Ergänzungs-, Sonder- oder ggf. Auseinandersetzungsbilanzen gehören. Zudem können aufgrund steuerlicher Vorschriften Pflichten zur Abgabe von Anzeigen und Steuererklärungen entstehen, bei deren Erstellung der Wirtschaftsprüfer Unterstützung bieten kann.



3. JURISTISCHE ASPEKTE

3.1. Eintritt in bestehende Verträge

Der Eintritt in bestehende Verträge des Veräußerers mit Dritten bedarf der Zustimmung des Dritten. Ein Anspruch des Erwerbers auf Eintritt in den jeweiligen Vertrag besteht regelmäßig nicht.

Hingegen tritt bei Versicherungsverträgen, die eine Sachversicherung betreffen, der Erwerber in der Regel mit Übergang des Eigentums an der versicherten Sache in das bestehende Sachversicherungsverhältnis ein. Der Inhaberwechsel sollte der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt werden; wenn

nicht ohnehin eine Mitteilungspflicht vertraglich mit der Versicherungsgesellschaft vereinbart wurde.

Der Übernehmer des Unternehmens – unabhängig davon, ob es sich um einen „externen“ Erwerber oder einen Übernehmer aus der „nächsten Familiengeneration“ handelt – sollte bei Übernahme prüfen, ob alle wesentlichen Risiken des Unternehmens durch Versicherungen abgedeckt sind, insbesondere für solche Risiken, die den Bestand des Unternehmens gefährden können.

3.2. Bestehende Arbeitsverhältnisse

Im Rahmen einer Unternehmensübergabe gehen in der Regel alle bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 613a BGB in unveränderter Form auf den Nachfolger über. Ein besonderes Kündigungsrecht besteht bei der Betriebsübergabe weder für den Veräußerer noch für den Erwerber. Diese gesetzliche Regelung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist nach § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Vom Übergang betroffene Arbeitnehmer sind entweder vom bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber vor dem Übergang in Textform über in § 613a Abs. 5 BGB geregelte Punkte zu unterrichten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Anwartschaften aus bestehenden Zusagen zur Altersversorgung, betriebliche Sondervereinbarungen – z.B. übertarifliche Bezahlung, Urlaubszeiten etc. – auf den Käufer übergehen.

3.3. Erb- und familienrechtliche Überlegungen

Der Unternehmer sollte sich nicht nur über den Fall eines geregelten Übergangs seines Unternehmens Gedanken machen. Für den Notfall oder sein Ableben sollte der verantwortungsvolle Unternehmer vorab Überlegungen anstellen, von wem das Unternehmen fortgeführt werden bzw. wer die Anteile des Unternehmens erhalten soll.

Wird die Erbfolge nicht gesondert geregelt, greift die gesetzliche Erbfolge. Bei mehreren Erben entsteht eine Erbengemeinschaft. In dieser müssen rechtlich wirksame Entscheidungen von allen Erben gemeinsam getroffen werden. Die Entscheidungsfindung kann dadurch verzögert werden; dies kann insbesondere bei gebotener Eile ggf. sogar die Existenz eines Unternehmens gefährden.

3.3.1. Testament und Erbvertrag

Möchte der Unternehmer eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Nachfolge-

regelung treffen, bedarf es dafür abweichender zivilrechtlich wirksamer Regelungen. Dafür kommt bspw. ein Testament oder Erbvertrag in Betracht.

Ein Testament ist eine einseitige Erklärung und kann jederzeit neu geschrieben werden; dies gilt nicht für gemeinschaftliche Testamente von Ehepartnern. Ein Erbvertrag wird zwischen dem Unternehmer und dem von ihm ausgewählten Nachfolger geschlossen; der Nachfolger kann dabei vom gesetzlichen Erben abweichen. Eine Änderung des Erbvertrags kann nur mit Zustimmung der beiden Vertragspartner geändert oder aufgelöst werden. Ein Erbvertrag muss von einem Notar beurkundet werden.

Folgen keine Abkömmlinge als Unternehmensnachfolger, können diese aber ggf. Pflichtteilsansprüche geltend machen. Das ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte

des gesetzlichen Erbteils gegen den oder die Erben. Hier sollte vorab eine Regelung gefunden und ggf. ein Zahlungsplan aufgestellt werden, um nicht evtl. (notwendiges) Betriebsvermögen verkaufen zu müssen und damit das Unternehmen zu beeinträchtigen.

3.3.2. Gesellschaftsvertrag

Zu beachten ist, dass die im Testament oder Erbvertrag geregelte Nachfolgeregelung auch in Einklang mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrags stehen muss. So kann im Gesellschaftsvertrag der Kreis potenzieller Nachfolger eingeeengt sein. Dementsprechend sollte der im Testament oder Erbvertrag bestimmte Nachfolger die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Kriterien erfüllen oder der Gesellschaftsvertrag auf den angedachten Nachfolger angepasst werden.

Wird eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags versäumt, kann diese nicht durch testamentarische Verfügungen des Erblassers nachgeholt werden, da gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen evtl. testamentarischen Bestimmungen vorgehen.

Gibt es nach dem Ableben des Unternehmers einerseits Erben, die im Unternehmen tätig sein und andererseits Erben, die außen vorbleiben sollen, sind Überlegungen anzustellen, wie ggf. der Einfluss der im Unternehmen tätigen Erben gestärkt werden

kann. Denkbar sind bspw. abgeschwächte Stimmrechte oder eingeschränkte Kontrollrechte der Erben, die nicht im Unternehmen mitarbeiten sollen.

3.3.3. Liquiditätsplanung auf Gesellschafterebene

Ist der Erblasser Unternehmer, ist der wertmäßig größte Teil seines Vermögens häufig im Gesellschaftsvermögen gebunden. Gerade in Fällen, in denen es im Rahmen gesetzlicher Ansprüche, beispielsweise bei Pflichtteilsansprüchen, oder auch im Rahmen von Vermächtnissen zu (Aus-)Zahlungsansprüchen kommt und keine (ausreichende) Liquidität außerhalb des Unternehmens vorhanden ist, kann der Unternehmensnachfolger gezwungen sein, die Liquidität aus dem Unternehmen zu beschaffen. Dies ist im Regelfall mit Nachteilen für das Unternehmen verbunden. Im schlimmsten Fall müssen sogar Teile des Unternehmens veräußert oder aufgegeben werden.

3.3.4. Ehevertrag

Grundsätzlich leben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der nichtunternehmerisch tätige Ehegatte nimmt damit grundsätzlich am Wertzuwachs des Unternehmens teil. Soll dies verhindert werden, kann der Abschluss oder die Änderung eines ggf. bereits bestehenden Ehevertrages sinnvoll sein.



4. UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Ist im Rahmen des Übergangs des Unternehmens eine Unternehmensbewertung notwendig, z.B. um einen angemessenen Kaufpreis zu ermitteln, kann der Wirtschaftsprüfer dabei unterstützen. Eine Unternehmensbewertung ist nicht nur bei Veräußerungen relevant, sondern bspw. auch bei Nachfolgeregelungen, Erbschaften oder Zugewinnermittlungen (bei Scheidungen), siehe hierzu den *IDW Standard: Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW S 13)*.

In der Praxis hat sich für die Durchführung von Unternehmensbewertungen der *IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)* etabliert. Das dabei anzuhaltende Bewertungsverfahren ist auf das zu bewertende Unternehmen abzustimmen. Der Wirtschaftsprüfer ist dabei mit der Anwendung der gängigen Zukunftserfolgswertverfahren – z.B. Ertragswert- oder Discounted Cash-Flow-Methode – zur Ermittlung des Unternehmenswerts vertraut und kann auch in diesem Bereich beim Unternehmensübergang wertvoll unterstützen.



5. FAZIT

Die vorstehend genannten Themengebiete sind bzw. können jedes für sich herausfordernd sein und bieten die Möglichkeit, dass ein Unternehmensverkauf oder die Übergabe des Unternehmens an die nächste Generation scheitert oder sich unbeabsichtigte und unerwünschte Folgen ergeben.

Eine vorausschauende Nachfolgeplanung ist ein entscheidender Schritt für einen langfristigen, generationsübergreifenden Unterneh-

menserfolg. Der Wirtschaftsprüfer kennt die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse seiner Mandanten sehr genau. Neben seiner prüfenden Tätigkeit ist der Wirtschaftsprüfer auch zur wirtschaftlichen und steuerlichen Beratung berechtigt. Aufgrund seiner multidisziplinären Expertise kann er somit in allen unternehmerischen, wirtschaftlichen und (steuer-)rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Nachfolgeplanung wirksam unterstützen. Durch die Einbindung

des Wirtschaftsprüfers ist eine umfassende Beratung und die Entwicklung steuerlich optimierter Lösungen unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen gewährleistet.

Wirtschaftsprüfer führen nicht nur Abschlussprüfungen durch, sondern beantworten u.a. auch komplexe steuerliche und handelsrechtliche Fragestellungen, kennen die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge eines Unternehmens und besitzen tiefes Wissen in den Bereichen Unternehmensbewertung, Risikomanagement und Finanzierung. Durch ihre Erfahrung in der Analyse von Unternehmensstrukturen und -prozessen sind sie in der Lage, sowohl rechtliche als auch betriebswirtschaftliche und steuerliche Optimierungspotenziale zu erkennen und in eine langfristige, strategische Planung einzubetten. Ihre interdisziplinäre Arbeitsweise, die juristische, wirtschaftliche und steuerliche Aspekte miteinander verknüpft, sowie ihre berufsethischen Grundsätze stellen sicher, dass Nachfolgeregelungen nicht nur rechtskonform, sondern auch ökonomisch nachhaltig gestaltet werden.

Darüber hinaus besteht durch eine häufig langjährige Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers für einen Mandanten ein besonderes Vertrauensverhältnis, welches oftmals nicht nur das Unternehmen selbst, sondern auch dessen Gesellschafter betrifft. Häufig kennt er auch deren wirtschaftliche Belange, sodass hier ein umfassender Einblick besteht, der bei der Entwicklung von Lösungen mit einbezogen werden kann, ohne sich die (wirtschaftliche) Situation der Gesellschafter von Grund auf neu erarbeiten zu müssen.

Diese Kenntnisse und vielfältigen Erfahrungen befähigen den Wirtschaftsprüfer, als Ansprechpartner im Rahmen der Nachfolgeplanung und anschließender Umsetzung zu fungieren. Er kann seinen Mandanten passgenaue Lösungen bei deren individuellen Herausforderungen vorschlagen.

Gerade im Bereich der Nachfolgeplanung ist es entscheidend, sämtliche Belange und Interessen im Blick zu haben, um zu einer für alle Beteiligten guten Lösung unter Abwägung eventueller Vor- und Nachteile und möglicher Interessengegensätze zu kommen. Dies kann bei u.U. divergierenden Interessen, auch und vor allem bei der Übergabe innerhalb der Familie, relevant sein. Ggf. sind vor der eigentlichen Übergabe oder Veräußerung des Betriebs oder der Anteile gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen vorzunehmen, um das final gewünschte und wirtschaftlich sinnvolle Ergebnis zu erreichen. Daher ist eine rechtzeitige Einbindung des Wirtschaftsprüfers entscheidend, um einen geregelten und möglichst (steuer-)effizienten Übergang oder Verkauf des Betriebs vornehmen zu können.

Aufgrund seiner breiten Ausbildung und seiner ethischen Berufsgrundsätze, des weiten Blickwinkels und der bereits vorliegenden Kenntnisse zu der jeweils individuellen Situation aller Beteiligten ist der Wirtschaftsprüfer besonders qualifiziert, die verschiedenen Interessen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und betriebswirtschaftlich optimalen Ergebnisse zusammenzuführen.

Dieses Knowledge Paper wurde von der IDW Geschäftsstelle erarbeitet.

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an Timo Welling, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320580, 40420 Düsseldorf oder an timo.welling@idw.de senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2026.

Bildrechte:

S. 3, 4, 7, 8, 11, 12: stas111@Adobe-Stock.com, S. 3: contrastwerkstatt@Adobe-Stock.com,
S. 4: Artem@Adobe-Stock.com, S. 7: DESIGN ARTS@Adobe-Stock.com, S. 8: fotogestoeber@Adobe-Stock.com;
S. 11: Taylor@Adobe-Stock.com, S. 12: Bojan@Adobe-Stock.com

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de